

Verpflichtungserklärung

nach § 6 des Datenschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

(DSG NRW) im Rahmen eines Schülerbetriebspraktikums bei der

Polizei NRW

Name der Praktikantin / des Praktikanten:

Aufgrund Ihrer Tätigkeit im Rahmen eines Schülerbetriebspraktikums beim
Polizeipräsidium Hagen

vom _____ bis _____

gilt für Sie das Datengeheimnis nach § 6 DSG NRW. Nach dieser Vorschrift ist es
Ihnen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur
jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu
offenbaren. Diese Verpflichtung besteht auch über das Ende Ihrer Tätigkeit hinaus.

Insbesondere weise ich darauf hin, dass mögliche Foto- sowie Videoaufnahmen für
den Praktikumsbericht vorab mit der Praktikumsstelle abzustimmen sind.

Darüber hinaus wurden Sie darüber belehrt, dass Verstöße gegen das
Datengeheimnis insbesondere nach den §§ 33 und 34 DSG NRW mit Freiheits- oder
Geldstrafe geahndet werden können.

Über die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW wurden Sie
unterrichtet. Die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurden Ihnen mitgeteilt.

Eine Ausfertigung dieser Niederschrift mit Anhang haben Sie erhalten.

Schülerpraktikant/in:

Verpflichtende/r:

Im Auftrag

.....
(Ort / Datum / Unterschrift)

.....
(Ort / Datum / Unterschrift)

Bei minderjährigen Praktikanten
Erziehungsberechtigte/r:

.....
(Ort / Datum / Unterschrift)

Anhang zur Verpflichtungserklärung gemäß § 6 DSGVO NRW

- Auszug aus dem Datenschutzgesetz des Landes NRW -

§ 6 Datengeheimnis

Denjenigen Personen, die bei öffentlichen Stellen oder ihren Auftragnehmern dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es untersagt, solche Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

§ 33 Straftaten

(1) Wer gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, entgegen den Vorschriften über den Datenschutz in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,

1. erhebt, speichert, zweckwidrig verwendet, verändert, weitergibt, zum Abruf bereithält oder löscht,

2. abrufen, einsieht, sich verschafft oder durch Vortäuschung falscher Tatsachen ihre Weitergabe an sich oder andere veranlasst,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer nicht mehr bestimmbar Person mit anderen Informationen zusammenführt und dadurch die betroffene Person wieder bestimmbar macht. Der Versuch ist strafbar.

(2) Absatz 1 findet nur Anwendung, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den Vorschriften über den Datenschutz in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,

1. erhebt, speichert, zweckwidrig verwendet, verändert, weitergibt, zum Abruf bereithält oder löscht,

2. abrufen, einsieht, sich verschafft oder durch Vortäuschung falscher Tatsachen ihre Weitergabe an sich oder andere veranlasst.

Ordnungswidrig handelt auch, wer unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer nicht mehr bestimmbar Person mit anderen Informationen zusammenführt und dadurch die betroffene Person wieder bestimmbar macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

a) nach den Absätzen 1 und 2 die Bezirksregierung,

b) nach § 43 des Bundesdatenschutzgesetzes und nach § 16 Absatz 2 Nummer 2 bis 5 des Telemediengesetzes der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.